

## Stromherkunft als Echtzeitinformation – Ein Klick, alles im Blick?

v. *Gneisenau*, ESGZ – Fachzeitschrift für Nachhaltigkeit und Recht (ESGZ), 2022, 4 – 7.

Stromlieferanten haben die Pflicht gegenüber Letztverbrauchern, gelieferten Strom jährlich in der Stromrechnung zu kennzeichnen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, verbrauchten Strom (nahezu) in Echtzeit per App zu visualisieren. Stromlieferanten werden von einer solchen Möglichkeit nur Gebrauch machen (können), wenn dies rechtlich zulässig ist.

Der Aufsatz geht dem nach, wobei in einem ersten Schritt die verpflichtende Stromkennzeichnung und die freiwillige Stromvisualisierung einander gegenübergestellt werden. Anhand dieser Gegenüberstellung werden die Unterschiede herausgearbeitet und aufgezeigt, dass die Vorgaben zur Stromkennzeichnung nicht auf die Stromvisualisierung übertragbar sind.

Da die Vorgaben nicht übertragbar sind, muss die rechtliche Zulässigkeit näher untersucht werden. Der Aufsatz beschränkt sich dabei im europäischen Recht auf die Vereinbarkeit mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 („RED II“) sowie im deutschen Recht auf das energierechtliche Doppelvermarktungsverbot und das wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot und gibt so einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Fragestellungen.

Art. 19 RED II steht nicht entgegen, die Stromherkunft als Echtzeitinformation zu nutzen. Die Vorschrift ist nämlich nur auf Herkunftsnachweise und die damit zusammenhängende Stromkennzeichnung gerichtet, betrifft also einen anderen Sachverhalt.

Das Doppelvermarktungsverbot in § 80 EEG 2021 ist dagegen ein größeres Hemmnis, weil geförderter Strom nicht als Grünstrom vermarktet werden darf,

dies aber durch die App in Echtzeit passieren würde. Die App dürfte also dem Verbraucher die Stromherkunft nur kenntlich machen, wenn der Strom nicht nach dem EEG gefördert wird.

Das Irreführungsverbot in §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 UWG verbietet, Verbraucher durch Irreführung zu einer Kaufentscheidung zu bewegen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, welche Vorstellung die angesprochenen Verkehrskreise von einer Werbeaussage haben. Vorstellung und Wirklichkeit dürfen nicht auseinanderfallen. Der Aufsatz geht auf die Vorstellung der Verkehrskreise in Bezug auf die Hauptleistung (Grünstromlieferung) und die Nebenleistung (Echtzeitinformation) ein. Empfohlen wird die – zusätzliche – Verwendung von Herkunftsnachweisen des Umweltbundesamtes.

### Kernergebnisse

- ▶ Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 steht nicht entgegen, die Stromherkunft als Echtzeitinformation zu nutzen.
- ▶ Das Doppelvermarktungsverbot steht entgegen, die Herkunft von gefördertem EE-Strom Verbrauchern offenzulegen.
- ▶ Das Irreführungsverbot steht jedenfalls dann nicht entgegen, wenn die Grünstromangabe mit Herkunftsnachweisen des Umweltbundesamtes unterlegt ist.